

# RS OGH 1972/4/27 6Ob91/72, 20b578/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1972

## Norm

AußStrG §9 A1

AußStrG §2 Abs2 Z8 J

## Rechtssatz

Von Abschlagung eines Gesuches im weitesten Sinn kann nur gesprochen werden, wenn entweder der Antragsteller nicht vollständig durchdringt oder seinem Antrag mit solcher Maßgabe stattgegeben wird, daß er sich beschwert erachten kann. Ob iSd § 9 AußStrG ein Dritter allenfalls beschwert ist, und demgemäß eine Rechtsmittellegitimation hat, ist eine andere Frage, die nichts mit der Begründungspflicht zu tun hat. Bei Fehlen einer Begründung und Vorliegen eines zulässigen Rechtsmittels des Dritten wird eben die Oberinstanz nach der gesamten Aktenlage zu entscheiden haben, ohne daß die nicht begründete Entscheidung der Unterinstanz nichtig wäre.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 91/72  
Entscheidungstext OGH 27.04.1972 6 Ob 91/72  
JBI 1973,214 (kritisch König)
- 2 Ob 578/86  
Entscheidungstext OGH 06.05.1986 2 Ob 578/86  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0006159

## Dokumentnummer

JJR\_19720427\_OGH0002\_0060OB00091\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)